

2. Änderungssatzung vom zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 09.12.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Buchstabe a) wird die Bezeichnung des Beirates „Beirat für integrierte Stadtentwicklung“ in „Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung“ geändert.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile

Berteroda	210,00 Euro
Hötzelsroda	530,00 Euro
Madelungen	230,00 Euro
Neuenhof-Hörschel	430,00 Euro
Neukirchen	390,00 Euro
Stedtfeld	410,00 Euro
Stockhausen	400,00 Euro
Stregda	530,00 Euro
Wartha-Göringen	240,00 Euro“

b) In Absatz 7 Buchstabe b) wird der Betrag „341,25 Euro“ durch den Betrag „400,00 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 9 Satz 1 wird der Buchstabe b) gestrichen und der bisherige Buchstabe c) wird zum neuen Buchstaben b).

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Oberbürgermeister bestellt einen hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund.“

b) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Stadtrates“ gestrichen und durch die Worte „der Stadt“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 2 a) und b) am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 2 a) und b) tritt rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Eisenach, den

Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin